

MIETVERTRAG

für ein Elektrofahrrad

1. MIETER

Vorname

Name

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Personalausweis-/Reisepass-Nummer

2. MIETGEGENSTAND ELEKTROFAHRRAD INKL. AKKULADEGERÄT

Hersteller/Typ

Mietbeginn

Mietende

3. VERMIETER - Verleih-/Rückgabestelle

Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH
Gundekarstraße 2, 85072 EichstättÖffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 08.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr

4. ÜBERGABE DES MIETGEGENSTANDS

Das Elektrofahrrad wird in einem technisch mangelfreien Zustand und betriebsbereit dem Mieter übergeben. Der Mieter hat sich davon überzeugt und ist in die Handhabung des Elektrofahrrads eingewiesen worden.

5. HINWEIS

Mit dem Elektrofahrrad sind Sie nicht vertraut, fahren Sie daher vorsichtig. Die Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH empfiehlt darüber hinaus das Tragen eines Fahrradhelms.

6. EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Ich habe die Bedingungen des Mietvertrags sowie die allgemeinen Mietbedingungen der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH zum Verleih von Elektrofahrrädern zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden.

Eichstätt, _____

Unterschrift des Mieters

7. RÜCKGABE

Der Vermieter bestätigt, dass das Elektrofahrrad mangelfrei zurückgegeben wurde.

Eichstätt, _____

Unterschrift des Vermieters

Allgemeine Mietbedingungen zum Verleih von Elektrofahrrädern

durch die Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Der Verleih von Elektrofahrrädern erfolgt ausschließlich an Kunden der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH.
- 1.2 Der Mietvertrag kommt nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass zustande. Bei Minderjährigen erfolgt die Vermietung nur über einen Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter.
- 1.3 Der Mieter erkennt mit der Übergabe den bereitgestellten Zustand des Mietgegenstands als vertragsgerecht bzw. verkehrssicher an.
- 1.4 Der Mietgegenstand darf nur für private Zwecke genutzt werden, eine Untervermietung bzw. Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

2. Pflichten des Mieters

- 2.1 Der Mieter verpflichtet sich, mit dem Mietgegenstand sachgemäß, sorgfältig und schonend umzugehen und nach der Straßenverkehrsordnung zu fahren. Eine Nutzung in Extremsituationen ist untersagt.
- 2.2 Mit der Übergabe des Mietgegenstands geht die Sach-, Haft- und Betriebsgefahr auf den Mieter über. Für Personen- und Sachschäden, die der Mieter während des Gebrauchs am Mietgegenstand bzw. gegenüber Dritten verursacht, haftet der Mieter.
- 2.3 Der Mieter hat den Mietgegenstand sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern. Bei Diebstahl ist der Mieter verpflichtet, diesen unverzüglich der Polizei zu melden und die Stadtwerke Eichstätt zu informieren. Der Mieter haftet für den Verlust des Mietgegenstands.
- 2.4 Schäden, Mängel und Defekte am Mietgegenstand sind unverzüglich den Stadtwerken Eichstätt mitzuteilen.
- 2.5 Bei einem Totalschaden schuldet der Mieter den Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstands. Im Falle einer fahrlässigen bzw. grob fahrlässigen Beschädigung, die nicht zum Totalschaden führt, werden dem Mieter die Reparaturkosten einer gewerblichen Fahrradwerkstatt in Rechnung gestellt.

3. Rückgabe des Mietgegenstands

- 3.1 Nach Ablauf der im Mietvertrag angegebenen Frist verpflichtet sich der Mieter, den Mietgegenstand persönlich während der regulären Geschäftszeiten der Stadtwerke Eichstätt zurückzugeben.
- 3.2 Die Rückgabe des Mietgegenstands ist nur dann einwandfrei, wenn er ordnungsgemäß gereinigt und in einwandfreiem und verkehrssicherem Zustand ist.
- 3.3 Die maximale Mietdauer beträgt i.d.R. eine Woche. Eine Verlängerung der Mietdauer ist nur dann möglich, wenn der Mieter vor Ablauf der Mietfrist bei den Stadtwerken Eichstätt anfragt und diese der Verlängerung zustimmen.

4. Pflichten des Vermieters

- 4.1 Der Vermieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand dem Mieter zu übergeben.
- 4.2 Der Mietgegenstand wird von den Stadtwerken Eichstätt bzw. deren Beauftragten sowie über den Fachhandel regelmäßig gewartet.
- 4.3 Der Vermieter haftet nur, wenn ihm und oder seinem Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt wird.